



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UMWELT

Der Generaldirektor

Brüssel, den **27 04 2011**
D(2011) SL/AJ/fi

Herrn Botschafter
Peter Tempel
Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union
Rue Jacques de Lalaing 8-14
1040 Brüssel

- Betreff:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Hier:** Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 6, Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG
- Bezug:** Ihr Schreiben vom 28.12.2010 (Gz.: Wi 522-00-1) mit Schreiben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 7.12.2010

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Am 28.12.2010 erhielt die Europäische Kommission einen Antrag der deutschen Bundesregierung zur Stellungnahme gemäß Artikel 6(4) der FFH-Richtlinie zur "*Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe*".

Nach Durchsicht des Antrages und eingehender Prüfung haben sich weitere Fragen ergeben, deren Klärung eine Voraussetzung für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6(4) der FFH-Richtlinie darstellt:

(1) Auswirkungen des Vorhabens

1.1) Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, lt. Antrag vom 7.12.2010¹, wurden für ~~12~~ ¹Habitattypen und ~~4~~ ¹Arten erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Für alle anderen in diesem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräume wurden Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die Europäische Kommission ersucht um Mitteilung samt wissenschaftlicher Begründung, warum keine Beeinträchtigung dieser Habitate und Arten zu erwarten sei.

¹ Ausgeführt von Bioconsult Schuchardt & Scholle GbR Bremen.

- 1.2) Die Standarddatenbögen weisen die prioritäre Art 1113 *Coregonus oxyrhynchus* (Nordseeschnäpel) mit "C" als Erhaltungsstatus aus. Aus diesem Grund ist eine Bewertung dieser Art besonders notwendig. Des Weiteren liegen der Europäischen Kommission Informationen vor, dass diese Art im Bereich der Untereibe (DE 2018-331) erneut nachgewiesen werden konnte. Hinsichtlich der möglicherweise bestehenden taxonomischen Unsicherheiten bezüglich der systematischen Einordnung dieser Art, wird auf den Standpunkt der Europäischen Kommission in ihrem Schreiben an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 16.3.2011 verwiesen. Eine Begutachtung von *Coregonus oxyrhynchus* ist daher notwendig, mit besonderer Berücksichtigung des Reproduktionszeitfensters der Art und des zeitlichen Ablaufes des Projekts.

Die Deutschen Behörden werden gebeten, hierzu geeignete Informationen nachzureichen.

- 1.3) Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit Auswirkungen einer eventuellen zunehmenden Verschlickung von Flachwasserbereichen und erhöhten Wellenschlag durch von größeren, für die Elbe nun durchgängigen Schiffstypen, beeinträchtigt wird. Zum Beispiel ist es nicht erkennbar, wie durch geeignete Maßnahmen das Ausspülen der Baumwurzeln von strömungsexponierten prioritären Lebensraumtyp "91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*" vermieden werden könnte.

Die deutschen Behörden werden gebeten, hierzu geeignete Informationen nachzureichen.

- 1.4) Nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei davon auszugehen, dass die Arten *Alosa fallax*, *A. alosa* und *Tadorna tadorna* von der Projektausführung nicht beeinträchtigt werden, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt würden. Dabei haben wir jedoch keine Angaben gefunden, die diese Feststellung begründen. Die möglichen Auswirkungen des Projekts auf diese Arten sind zu bewerten, damit festgestellt werden, ob die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geeignet sind diese Auswirkungen tatsächlich auszuschließen.

Die deutschen Behörden werden ersucht, die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Arten *Alosa fallax*, *A. alosa* und *Tadorna tadorna* darzulegen und zu erläutern, inwiefern geeignete Verminderungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die diese Auswirkungen ausschließen.

- 1.5) Nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei davon auszugehen, dass das vorliegende Projekt keine weiteren Auswirkungen in Zusammenwirkung mit anderen Projekten hätte. Der Europäischen Kommission sind jedoch weitere Projekte im direkten oder indirekten Einflussbereich des Projektgebietes bekannt.

Die deutschen Behörden werden ersucht, Angaben über die mögliche kumulierende Auswirkungen mit anderen aktuellen Projekten (etwa das geplante Kohlekraftwerk Hamburg/Moorburg) nachzuliefern.

(2) Alternativenprüfung

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die Alternativenprüfung nicht vollständig erfolgt ist, da insbesondere die Nulloption nicht vollständig bewertet wurde.

Die Europäische Kommission ersucht um zusätzliche Begründung, warum die Nulloption im Zusammenhang mit einer engeren Kooperation mit anderen Häfen,

wie beispielsweise Bremerhaven und den ab Sommer 2012 operationellen Tiefseehafen Jade-Weser-Port, nicht möglich ist

(3) Kohärenzmaßnahmen

Der Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung von Artikel 6.4 der Habitatsrichtlinie vom Januar 2007 besagt im Kapitel 1.4.3 das Kompensationsmaßnahmen vor Eintritt des Schadens zu erfolgen haben. Sollte dies nicht möglich sein, sollte eine 'Überkompensation' erfolgen. Der Erfolg der Maßnahmen betreffend der prioritären Art 1601 *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel), welche bei Neuansiedlung nur geringere Flächen besiedeln kann bzw. eine geringere Wuchsdichte pro Quadratmeter aufweist als auf der ursprünglichen Fläche, kann auch nicht vollständig garantiert werden. Für den möglichen Fall, dass die vorgeschlagene Erweiterung des Lebensraums von dieser Art nicht entsprechend angenommen wird, würde eine Verschlechterung des bereits jetzt ungünstigen Ist-Zustandes, mangels ausreichend vorgeschlagener Reserveflächen, eintreten. Auch daher schreibt das Vorsorgeprinzip eine verstärkte Kompensation vor. Des Weiteren sind den Unterlagen nicht zu entnehmen, dass alle Punkte, die in Kapitel 1.4.4 des oben genannten Leitfadens aufgeführt sind, berücksichtigt wurden.

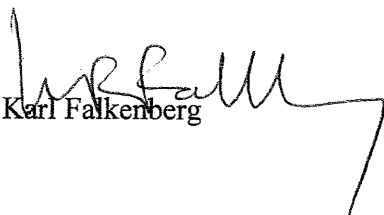
Zum Beispiel scheint ein angemessener Finanzierungsplan sowie eine klare verbindliche Verpflichtung einer öffentlichen Behörde oder eines privaten Unternehmens, die die Durchführung der Ausgleichs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen und eventuell notwendigen zusätzliche Maßnahmen garantiert, zu fehlen.

Die Europäische Kommission ersucht daher um eine Anpassung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für besonders betroffene Arten, wie beispielsweise *Oenanthe conioides*. Sie bittet ferner darum, zusätzliche Informationen, die alle in Kapitel 1.4.4 des Kommissionsleitfadens zum Artikel 6.4 FFH-Richtlinie aufgeführten Punkte abdecken, nachzureichen.

Ich darf Sie bitten, mir diese zusätzlichen Informationen so bald wie möglich zukommen zu lassen, damit, sollten die Bedingungen des Artikels 6.4 der Habitatsrichtlinie erfüllt sein, eine Stellungnahme der Kommission zügig erfolgen kann.

Die Kommission ist jederzeit bereit, diese Punkte auch in einem technischen Gespräch näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen,


Karl Falkenberg

